

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>2</b>
<b>II. Erschliessungsreglement</b>	<b>2</b>
<b>III. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
§ 1 Zweck	2
<b>IV. Abgaben</b>	<b>2</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	2
§ 3 Mehrwertsteuer	3
§ 4 Verjährung	3
§ 5 Zahlungspflichtige	3
§ 6 Verzug, Rückerstattung	3
§ 7 Härtefälle, Zahlungserleichterungen	3
<b>2. Erschliessungsbeiträge</b>	<b>4</b>
§ 8 Kosten	4
§ 9 Beitragsplan	4
§ 10 Anlagen mit Mischfunktion	5
§ 11 Auflage und Mitteilung	5
§ 12 Vollstreckung	5
§ 13 Bauabrechnung	5
§ 14 Zahlungspflicht	5
§ 15 Fälligkeit	6
§ 16 Bemessung	6
<b>3. Benützungsgebühr</b>	<b>6</b>
§ 17 Benützungsgebühr	6
§ 18 Private Nutzungsgebühr	7
§ 19 Parkgebühren	7
§ 20 Gebührenerhebung	7
§ 21 Wohlerworbene Rechte	7
§ 22 Verwaltungsgebühren	7
<b>V. Rechtsschutz und Vollzug</b>	<b>8</b>
§ 23 Rechtsschutz, Vollstreckung	8
§ 24 Strafbestimmungen	8
<b>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>8</b>
§ 25 Inkrafttreten	8
§ 26 Aufhebung des bisherigen Rechts	8
§ 27 Übergangsbestimmungen	8

## **I. Gesetzliche Grundlagen**

- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978  
*§ 20 Abs. 2 lit. i*  
*Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.*
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007

*Gesetzliche Grundlagen*

## **II. Erschliessungsreglement**

Gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Arni die nachfolgenden Bestimmungen des Erschliessungsreglements.

*Einleitung*

## **III. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Das Erschliessungsreglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

*Zweck*

## **IV. Abgaben**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 2**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen.

*Finanzierung der Erschliessungsanlagen*

<sup>2</sup> Die Abgaben für die Erstellung, die Änderung, die Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton und Dritten müssen kostendeckend sein, sollen jedoch den Gesamtaufwand wenn möglich nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

<sup>4</sup> Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.

<sup>5</sup> Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Instandsetzung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

<sup>6</sup> Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

### **§ 3**

*Mehrwertsteuer*

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Eine allfällige Mehrwertsteuerpflicht würde separat ausgewiesen und wäre mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

### **§ 4**

*Verjährung*

<sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

### **§ 5**

*Zahlungspflichtige*

Zur Bezahlung der Erschliessungsbeiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

### **§ 6**

*Verzug, Rückerstattung*  
§ 6 Abs. 1 VRPG

<sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, kann ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% berechnet werden.

<sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, wird keine Verzinsung angewandt.

### **§ 7**

*Härtefälle*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen. Für die Beurteilung des Falls wird ein schriftliches Gesuch der betroffenen Person vorausgesetzt.

*Zahlungserleichterungen*

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren (Zahlungsmodalitäten).

## 2. Erschliessungsbeiträge

### § 8

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

*Kosten*

- a) die Kosten für den Erschliessungs- bzw. Sondernutzungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- d) die Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- e) die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes;
- i) die Finanzierungskosten;
- j) die Verwaltungskosten;
- k) die Kosten für den Beitragsplan.

### § 9

<sup>1</sup> Die Beitragspflicht und die Höhe der einzelnen Beiträge werden aufgrund eines Kostenvoranschlages in einem Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG.

*Beitragsplan*

<sup>2</sup> Der Beitragsplan enthält:

- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
- f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.);
- g) Kostenvoranschlag mit Nachweis von Subventionen;
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;

- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile);
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.);
- l) eine Rechtsmittelbelehrung.

<sup>3</sup> Anstelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 Abs. 3 BauG abgeschlossen werden.

### **§ 10**

*Anlagen mit Mischfunktion*

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

### **§ 11**

*Auflage und Mitteilung*

<sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 35 Abs. 1 BauG

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

§ 37 Abs. 1 BauG

<sup>4</sup> Ebenfalls vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Erstellung eines nachträglichen Beitragsplanes bei vorgängiger Erschliessung durch die Grundeigentümer. Der Beitragsplan muss in diesem Fall vor der Übernahme der Erschliessungsanlagen durch die Gemeinde öffentlich aufliegen.

§ 37 Abs. 2 BauG

### **§ 12**

*Vollstreckung*

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

### **§ 13**

*Bauabrechnung*

<sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Einwohnergemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

### **§ 14**

*Zahlungspflicht*

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

## § 15

<sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

*Fälligkeit*

<sup>2</sup> Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## § 16

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Strassen.

*Bemessung*

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerbeiträge betragen in der Regel:

a) Groberschliessung:

- Erstellung max. 70%
- Änderung max. 50%

b) Feinerschliessung:

- Erstellung in der Regel 100%
- Änderung max. 70%

<sup>3</sup> Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege übernimmt die Gemeinde in der Regel vollumfänglich, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Grob- und Feinerschliessung) in einem Strassenklassierungsplan fest.

## 3. Benützungsgebühr

### § 17

<sup>1</sup> Jede über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

*Benützungsg-  
ebühr*

<sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.

*§ 103 BauG*

<sup>3</sup> Die Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund durch Baugerüste, Baracken, Kranen, Bau- und Gerüstmaterial etc. sowie für Grabenaufbrüche sind im Baugebührenreglement geregelt.

*Strassenauf-  
bruch*

## **§ 18**

*Nutzungsgebühr*

<sup>1</sup> Für ober- und unterirdische Leitungen in öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben.

<sup>2</sup> Die Bewilligung für Nutzungen von Strassen- und Gehwegflächen (Strassencafés, Kioske und dergleichen) ist auf ein Jahr befristet; sie verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein Jahr. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

<sup>3</sup> Die jährliche Gebühr für die private Nutzung von Strassen- und Gehwegflächen (Strassencafés, Kioske und dergleichen) beträgt pro Quadratmeter Fr. 50.00.

*Verwaltungs-  
gebühr für  
Nutzungen*

<sup>4</sup> Die Verwaltungsgebühr wird nach Aufwand bestimmt, sie beträgt mindestens Fr. 100.00.

## **§ 19**

*Parkgebühren*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verlangt für das Abstellen von Fahrzeugen an nicht gekennzeichneten Stellen auf öffentlichem Grund eine Gebühr von Fr. 200.00 pro Monat und abgestelltem Fahrzeug.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf öffentlichen Verkehrsanlagen Zonen mit zeitlicher Beschränkung festlegen und diese als gebührenpflichtig erklären.

## **§ 20**

*Gebühren-  
erhebung*

Die jährlich zu erhebenden Gebühren werden für die nächste Periode, das heisst in der Regel für das nächste Jahr, nach Massgabe dieses Reglements erhoben.

## **§ 21**

*Wohlerworbene  
Rechte*

Wohlerworbene Rechte, insbesondere auf Grund bestehender Konzessionen, bleiben von diesem Reglement unberührt.

## **§ 22**

*Verwaltungs-  
gebühr für  
Konzessionen*

<sup>1</sup> Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen ist eine einmalige Gebühr nach Aufwand analog des Ansatzes in § 18 Abs. 4 zu entrichten. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt oder zurückgezogen wird.

<sup>2</sup> Die Kosten für Expertisen oder spezielle Abklärungen werden dem Gesuchsteller auferlegt.

## V. Rechtsschutz und Vollzug

### § 23

<sup>1</sup> Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. dieses Reglements innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen, angefochten werden.

*Rechtsschutz,  
Vollstreckung  
§ 35 Abs. 2 BauG*

<sup>2</sup> Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

### § 24

<sup>1</sup> Das Strafverfahren richtet sich nach § 162 BauG.

*Strafbestimmungen*

<sup>2</sup> Bei Übertretungen erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes (GG). In schweren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 25

Das Reglement wird nach Rechtskraft des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

*Inkrafttreten*

### § 26

Das Strassenreglement mit den jeweiligen Gebührentarifen, von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 10. November 2000, wird auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des neuen Erschliessungsreglements aufgehoben.

*Aufhebung des  
bisherigen  
Rechts*

### § 27

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Strassenreglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

*Übergangsbestimmungen*

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am:  
Rechtskräftig seit:  
In Kraft gesetzt per:

09.11.2023  
12.12.2023  
01.01.2024

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Frau Gemeindeammann:



Evelyn Pfister Meier

Der Gemeindegemeinschreiber:



Kevin Tobler

